

# Veröffentlichung im Amtsblatt 7/2008 der Bundesnetzagentur vom 23.04.2008

## Verfügung Nr. 35

### Festlegung der Mindestangaben und der Form für einen Einzelverbindungs-nachweis nach § 45e Abs. 2 TKG

Die Bundesnetzagentur legt hiermit gemäß § 45e Abs. 2 S. 1 TKG die Einzelheiten darüber fest, welche Angaben in der Regel mindestens für einen Einzelverbindungs-nachweis nach § 45e Abs. 1 S. 1 TKG erforderlich und in welcher Form diese Angaben jeweils mindestens zu erteilen sind:

#### A. Gesetzlich vorgegebener Rahmen

Der Teilnehmer kann von dem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit (im Weiteren „Anbieter“) jederzeit mit Wirkung für die Zukunft einen Einzelverbindungs-nachweis verlangen (§ 45e Abs. 1 S. 1 TKG).

Der Einzelverbindungs-nachweis ist eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung, die zumindest die Angaben enthält, die für eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich sind (§ 45e Abs. 1 S. 1 TKG).

Einzelverbindung i.S.d. § 45e TKG ist jeder einzelne, entgelterhebliche Telekommunikationsvorgang. Auf die zugrundeliegende Technik (z.B. verbindungsorientierte oder paketorientierte Telekommunikation) kommt es nicht an (vgl. § 1 TKG).

Eine Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs auf Telekommunikationsdienste für Sprachübermittlung, wie sie noch in § 14 S. 1 TKV enthalten war, enthält § 45e TKG nicht. Die Pflicht gem. § 45e TKG bezieht sich nunmehr auf alle als Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu qualifizierenden Dienste (§ 3 Nr. 24 TKG).

Ein Einzelverbindungs-nachweis mit den im Folgenden festgelegten Angaben und in der festgelegten Form stellt den „Standardnachweis“ dar (s. BT-Drs. 16/2581, S. 25).

Für die Zurverfügungstellung dieses Standardnachweises darf kein Entgelt, weder in Form eines regelmäßig wiederkehrenden Entgelts noch als Einmalzahlung in Form eines Einrichtungsentgelts oder Ähnlichem gefordert werden (§ 45e Abs. 2 S. 2 TKG). Neben dem Standardnachweis können Einzelverbindungs-nachweise mit zusätzlichen Angaben und in anderen Formen angeboten werden, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist (so z.B. nach § 99 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz TKG, für den Fall einer pauschalierten Abrechnung). Für deren Zurverfügungstellung darf ein Entgelt verlangt werden.

#### B. Festlegung

Die Festlegung betrifft zum einen die zwingenden Angaben und zum anderen die Form des Standardnachweises.

##### I. Angaben

Zu den zwingenden Angaben des Standardnachweises gehören:

Allgemeine Angaben:

1. Das Kalenderdatum.

2. Die dem Teilnehmer zugeteilte Nummer, von welcher der Telekommunikationsvorgang ausgeht. Bei der Nutzung von Telekommunikationsanlagen können die Nummern der Nebenstellen ausgewiesen werden. Eine Verpflichtung zum Ausweis der Nebenstellennummern besteht nicht.
3. Die Zielnummer des Telekommunikationsvorgangs. Soweit der Teilnehmer gemäß § 99 Abs. 1 S. 2 TKG die ungekürzte Mitteilung der von ihm gewählten Rufnummern im Einzelbindungsnachweis gewählt hat, ist die Zielnummer im Standardnachweis vollständig auszuweisen. Hat er für den Einzelbindungsnachweis eine Kürzung um die letzten drei Ziffern beauftragt, ist die Zielnummer um diese Ziffern verkürzt auszuweisen. Bei der Nutzung von SMS- oder MMS- Diensten ist die Zielnummer, die durch den Nutzer angewählt wird, auszuweisen. In begründeten Ausnahmefällen genügt auch der Ausweis einer eindeutigen Kennung des Dienstes bzw. die Kennzeichnung der Leistungsart. Bei Internetzugangsdiensten gilt die für den Internetzugang angewählte Nummer als Zielnummer. Wird keine Rufnummer angewählt, ist die Zugangsart bzw. die Zugangspunktkenung (Access Point Name) anzugeben.
4. Bei der Nutzung eines Auskunftsdienstes ist dessen Rufnummer auszuweisen. Sollte bei der Weitervermittlung ein vom sprachgestützten Auskunftsdienst abweichendes Entgelt erhoben werden, ist die Weitervermittlung mit der Angabe der Dauer der Verbindung gesondert auszuweisen. Bei der Weitervermittlung durch einen sprachgestützten Auskunftsdienst sind weitere Informationen für den Teilnehmer (z.B. Zielrufnummer oder Dienstmerkmal) auf dem Einzelbindungsnachweis auszuweisen, soweit diese vorliegen.

Nach 18 Monaten Übergangsfrist ab Veröffentlichung der Festlegung ist die Regelung zu Ziffer 4 um folgenden neuen S. 3 zu ergänzen:

In diesen Fällen ist auch die Zielrufnummer, auf die weitervermittelt wurde, gesondert auszuweisen.

§ 99 Abs. 2 TKG bleibt von den o. g. Regelungen unberührt.

### **Spezielle Angaben:**

#### Tarifierungsarten (Ziffer 5-11)

Je nach zwischen Anbieter und Teilnehmer vereinbarter Tarifierungsart (zeit-, ereignis- oder volumenbasiert) gehören folgende spezifische Angaben zum Standardnachweis. Weist ein Tarif Elemente unterschiedlicher Tarifierungsarten auf, so gelten die Festlegungen kumulativ.

#### Zeitbasierte Tarifierung:

5. Zwei der Angaben Beginn, Ende und Dauer des Telekommunikationsvorgangs.
6. Das Entgelt für den einzelnen Telekommunikationsvorgang. Für Teilnehmer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine Individualvereinbarung getroffen hat, kann auf Verlangen des Teilnehmers von S. 1 abgewichen werden.

#### Ereignisbasierte Tarifierung

7. Der Beginn des Telekommunikationsvorgangs.

8. Das Entgelt für den einzelnen Telekommunikationsvorgang. Für Teilnehmer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine Individualvereinbarung getroffen hat, kann auf Verlangen des Teilnehmers von S. 1 abgewichen werden.

#### Volumenbasierte Tarifierung

9. Das Datenvolumen sowie die Kennung des Dienstes bzw. die Kennzeichnung der Leistungsart.
10. Der Ausweis des Datenvolumens hat mindestens in Form einer Tagesaggregation zu erfolgen.
11. Das in Rechnung gestellte Entgelt für das genutzte Datenvolumen. Für Teilnehmer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine Individualvereinbarung getroffen hat, kann auf Verlangen des Teilnehmers von S. 1 abgewichen werden.

Zu den Angaben des Standardnachweises gehören außerdem:

#### Call-by-Call

12. Die Kennzahl zur Nutzung der Betreiberwahl im Einzelwahlverfahren (sogenanntes Call-by-Call, vgl. § 40 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 TKG). Diese Kennzahl muss den über sie hergestellten Telekommunikationsvorgängen zugeordnet sein.

#### Premium-Dienste

13. Die einzelnen Preisanteile, wenn der Preis von Premium-Diensten (vgl. § 3 Nr. 17a TKG) aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Leistungsanteilen gebildet wird, soweit kein Verfahren nach § 66d Abs. 3 S. 3 TKG zur Anwendung kommt (§ 66d Abs. 2 S. 2 TKG). Soweit das vorgenannte Verfahren Anwendung findet, kann der Telekommunikationsvorgang auch ohne Differenzierung nach den verschiedenen Preisanteilen als einheitlicher Vorgang ausgewiesen werden.

#### Mindestumsatz und Kontingente

14. Soweit für die Nutzung von Telekommunikationsdiensten feste Mindestbeträge vereinbart sind (Mindestumsatz), sind die Telekommunikationsvorgänge vollständig mit den jeweils einschlägigen Angaben im Standardnachweis auszuweisen.
15. Soweit für die Nutzung abgegrenzter Mengen (Kontingent) von Telekommunikationsdiensten Pauschalbeträge vereinbart sind, sind die Telekommunikationsvorgänge im Falle des Überschreitens dieser Grenze vollständig mit den jeweils einschlägigen Angaben im Standardnachweis auszuweisen. Die Telekommunikationsvorgänge, die sich innerhalb des Kontingents befinden, sind in diesem Falle mit der Entgeltangabe „0 Euro“ auszuweisen. Wird das Kontingent nicht ausgeschöpft, müssen die Telekommunikationsvorgänge nicht ausgewiesen werden. Für Teilnehmer, die keine Verbraucher sind und mit denen der Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit eine Individualvereinbarung getroffen hat, kann auf Verlangen des Teilnehmers hiervon abgewichen werden.
16. Für das genutzte Datenvolumen (vgl. Ziffer 9 - 11) gelten die Regelungen nach Ziffer 15 entsprechend.

## II. Form

1. Der Einzelbindungsnachweis ist auf Verlangen des Teilnehmers grundsätzlich unentgeltlich in Papierform zu erbringen.
2. Schließt der Teilnehmer den Vertrag mit Hilfe des Internets oder werden im Rahmen der Vertragsbeziehungen regelmäßig Verbindungen zum Internet abgerechnet, kann der Einzelbindungsnachweis in elektronischer Form unentgeltlich als Standard i. S. d. § 45e TKG bereitgestellt werden. In diesem Fall ist auf Verlangen des Kunden der Einzelbindungsnachweis in Papierform bereitzustellen, für den der Anbieter ein an den Bereitstellungskosten orientiertes Entgelt verlangen kann.
3. Im Falle der elektronischen Bereitstellung des Einzelbindungsnachweises ist der Teilnehmer über die Fertigstellung des Einzelbindungsnachweises zu benachrichtigen.
4. Im Falle der Sperre des Anschlusses (§ 45k TKG) kann der Teilnehmer den Einzelbindungsnachweis unentgeltlich in Papierform verlangen.

## III. Übergangsfrist

Die o. g. Regelungen sind innerhalb von sechs Monaten ab Veröffentlichung der Festlegung im Amtsblatt umzusetzen. Abweichend davon sind die Regelungen in Pkt. I, Ziffer 4 (Ausweis von Nummern bei Weitervermittlung durch Auskunftsdienste) und Pkt. I, Ziffer 12 (Call-by-Call) innerhalb von zwölf Monaten ab Veröffentlichung der Festlegung im Amtsblatt umzusetzen. Die Ergänzung der Regelung in Ziffer 4 um S. 3-neu (Ausweis der Zielrufnummer) ist innerhalb von 18 Monaten ab Veröffentlichung der Festlegung im Amtsblatt umzusetzen.

## IV. Widerrufsvorbehalt

Der Widerruf einzelner Teile der obigen Festlegung nach § 45e TKG bleibt vorbehalten.

## C. Begründung:

Die Bundesnetzagentur erlässt diese Verfügung auf Grundlage von § 45e Abs. 2 S. 1 TKG als Allgemeinverfügung i.S.d. § 35 S. 2 VwVfG.

Die Bundesnetzagentur ist gem. §§ 116, 45e Abs. 2 S. 1 TKG zuständig.

Die Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Amtsblattveröffentlichung (Mitteilung 939/2007 im Amtsblatt 22/2007) gem. § 28 VwVfG angehört.

Bei der vorliegenden Festlegung hat die Bundesnetzagentur von dem ihr nach § 45e Abs. 2 S. 1 TKG i. V. m. § 40 VwVfG zustehenden Ermessensspielraum Gebrauch gemacht.

Soweit das „Ob“ der Festlegung betroffen ist, war das Regulierungsziel, die Wahrung der Nutzerinteressen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG) zu berücksichtigen. Die Regelung in § 45e TKG konkretisiert das Nutzerinteresse hinsichtlich einer preistransparenten Rechnung in einer von den Nutzern leicht zugänglichen und weiterverwendbaren Form. Durch einen Einzelbindungsnachweis können die Teilnehmer ihre telekommunikationsspezifischen Ausgaben kontrollieren. Davon umfasst ist der Ausschluss unbefugter oder übermäßiger Nutzung durch Dritte, sofern sie Kosten verursacht (ABI. RegTP, 184/1998, S. 2008 (2010)).

Durch eine verbindliche Festlegung von Mindestangaben des Standardnachweises erhält der Teilnehmer ab einem bestimmten Zeitpunkt ein Mindestmaß an Preistransparenz. Gleichfalls kann er hierdurch verschiedene angebotene Tarife desselben oder anderer Anbieter verglei-

chen. Damit dient die vorliegende Festlegung auch dem Regulierungsziel gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die Existenz nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und –netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste zu fördern.

Unter dem Blickwinkel der Kostenkontrolle macht insbesondere die Ausweitung des Geltungsbereichs des § 45e TKG auf datenbasierte Telekommunikationsdienste eine Festlegung von Mindestanforderungen für den Standardnachweis erforderlich. Die Unterwerfung dieses Marktsegments unter den Anwendungsbereich des § 45e TKG ist neu. Hier besteht seitens der Anbieter im Markt noch keine einheitliche Praxis, so dass durch die Vorgabe verbindlicher Angaben die Preis- und Markttransparenz gefördert wird.

Überdies erstrecken sich die Einzelverbindungsanweise entgegen § 45e Abs. 1 TKG bislang teilweise nicht auf Datendienste. Dies mag an der Schwierigkeit liegen, für die neuen Anwendungsbereiche geeignete Angaben zu entwickeln, kann aber auch seine Ursachen darin haben, dass eine Festlegung durch die Bundesnetzagentur abgewartet wird, um zusätzlichen Kosten für die Anpassung der IT-Systeme an diese Festlegung einzusparen. Jedenfalls wird durch das Unterschreiten des gesetzlich Geforderten der Teilnehmeranspruch in der Praxis nicht ausreichend befriedigt. Eine Mindestfestlegung dagegen gibt den Anbietern die notwendige Sicherheit bzgl. der Anpassung ihrer IT-Systeme.

Mit der Festlegung der Form, in der der Standardnachweis zu erbringen ist, wird das Nutzerinteresse an einem leicht zugänglichen und weiterverwendbaren Standardnachweis adressiert.

Schließlich wird das Entschließungsermessen bereits durch den Gesetzgeber eingeschränkt. Denn nach § 45e Abs. 2 S. 2 TKG hat der Teilnehmer einen entgeltfreien Anspruch nur auf den Einzelverbindungsanweise in dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Umfang. Ohne eine Festlegung bliebe der Anspruch gem. § 45e Abs. 2 S. 2 TKG mangels hinreichender Konkretisierung unzulänglich. Dies wäre mit der Zielstellung der Regulierung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG, die Nutzer-, und insbesondere die Verbraucherinteressen auf dem Gebiet der Telekommunikation zu wahren, unvereinbar.

Ein milderes, in gleicher Weise geeignetes Mittel zur Erreichung der genannten Ziele ist nicht ersichtlich. Insbesondere scheidet die Veröffentlichung unverbindlicher Richtlinien aus. Denn dadurch wäre der Anspruch des Teilnehmers gemäß § 45e Abs. 2 S. 2 TKG nicht hinreichend konkretisiert. Außerdem würde hierdurch ein chancengleicher Wettbewerb (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) gefährdet, da ein Unterschreiten der gesetzlichen Anforderungen durch einzelne Unternehmen mangels Bestimmung ihres konkreten Inhalts nicht verhindert werden würde und sich diese Unternehmen so unrechtmäßige Wettbewerbsvorteile verschaffen könnten.

Hinsichtlich des „Wie“ der Festlegung waren insbesondere folgende über die vorstehenden Erwägungen hinausgehenden Überlegungen maßgebend:

### **Angaben**

Das Kalenderdatum, die Teilnehmernummer und die Zielnummer als allgemeine Angaben (*Ziffer 1-4*) dienen der einfachen Identifikation des einzelnen entgeltrelevanten Telekommunikationsvorgangs durch den Teilnehmer und sind mithin für dessen Nachprüfbarkeit erforderlich.

Mit *Ziffer 2 S. 1* wird der Ausweis der Nummer, von welcher der Telekommunikationsvorgang ausgeht, vorgesehen. Mit *Ziffer 2 S. 2* und *S. 3* erhält der Ersteller des Einzelverbindungsanweises ein Wahlrecht, ob bei der Nutzung von Telekommunikationsanlagen die Nummern der Nebenstellen ausgewiesen werden.

In *Ziffer 3* wird grundsätzlich der Ausweis der Zielnummer festgelegt. Dies gilt auch für SMS- und MMS Dienste (vgl. *Ziffer 3 S. 4*). In begründeten Ausnahmefällen (bspw. „SMS ins Fest-

netz“ oder „MMS an E-Mail“) genügt auch der Ausweis einer eindeutigen Kennung des Dienstes bzw. der Kennzeichnung der Leistungsart. Eindeutig ist der Ausweis nur, wenn der Teilnehmer in Verbindung mit den Vertragsunterlagen bzw. dem Preisblatt seines Anbieters den in Rechnung gestellten Betrag ohne erhöhten Aufwand nachvollziehen kann. Sollte sich diese Regelung in der praktischen Umsetzung für den Endkunden als problematisch erweisen, könnten weitere Änderungen hierzu seitens der Bundesnetzagentur erwogen werden.

Nach *Ziffer 3 S. 6* ist bei Internetzugangsdiensten grundsätzlich die angewählte Nummer als Zielnummer auszuweisen (bspw. beim „Internet-by-Call“). Etwas anderes gilt lediglich, wenn keine Rufnummer angewählt wird (vgl. *Ziffer 3 S. 7*). In diesem Fall sind Zugangsart (bspw. „DSL“, „Hotspot“) bzw. die Zugangspunktkenung auszuweisen. Sollte sich diese Regelung in der praktischen Umsetzung für den Endkunden als problematisch erweisen, könnten weitere Änderungen hierzu seitens der Bundesnetzagentur erwogen werden.

Mit der Regelung in *Ziffer 4 S. 2* (Dauer der Weitervermittlung) erhält der Teilnehmer bei „Preissprüngen“ zwischen Auskunftleistung und Weitervermittlung durch die Angabe der Dauer der Weitervermittlung die Möglichkeit, seine Rechnung in Verbindung mit den Angaben seines Anbieters im Preisblatt nachzuvollziehen. Mit der Regelung in *Ziffer 4 S. 3-neu* (Ausweis der Zielrufnummer) soll dem Endkunden die Durchsetzung des § 66g Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 TKG und seiner zivilrechtlichen Ansprüche ermöglicht werden. Die Regelung in *Ziffer 4 S. 4* (Ausweis weiterer Informationen) dient dazu, eine in diesem Bereich wünschenswerte weitergehende Transparenz für den Fall zu fördern, dass die jeweiligen Informationen den anbietenden Unternehmen vorliegen.

Die speziellen Angaben für die unterschiedlichen Tarifierungsarten (*Ziffer 5 - 11*: zeitbasiert, ereignisbasiert (z.B. bei SMS), volumenbasiert (z.B. beim Internetzugang)) enthalten die für die Abrechnung jeweils maßgebliche Mengenangabe sowie das Einzelentgelt.

Im Hinblick auf *Ziffer 5* (Zeitbasierte Tarifierung) bedarf es einer Klarstellung. Um der Festlegung in *Ziffer 5* nachzukommen, reicht eine taktungsbezogene Darstellung nicht aus. Dieses entspricht auch der bislang seitens der Behörde vertretenen Rechtsauffassung zur Vorgängerregelung in § 14 TKV und einer weitestgehenden am Markt durchgesetzten Praxis der betroffenen Anbieter. Denn bei einer lediglich taktungsbezogenen Ausweisung ist nur ein Rückschluss von der Tarifeinheit auf die Tarifzeit möglich und damit nur ein indirekter Rückschluss auf die tatsächlich in Anspruch genommene Verbindungsdauer. Diese Darstellung entspricht nicht der für einen Durchschnittskunden zumutbaren Nachvollziehbarkeit. Der Verbraucher hat lediglich die Möglichkeit, während seines Gespräches die tatsächliche Gesprächsdauer sowie Beginn und Ende der Verbindung zu ermitteln. Werden nicht wenigstens zwei dieser Parameter vom Anbieter in seiner Rechnung aufgeführt, sondern durch die Tarifzeit ersetzt, ist für den Kunden noch ein Zwischenschritt erforderlich, um seine Verbindungsangaben mit denen des Einzelverbindungsnaachweises in Einklang zu bringen. Den Kunden interessiert ausschließlich, wie lange er tatsächlich telefoniert hat und nicht wie lange er zu der von ihm gewählten Zeit für das von ihm zu entrichtende Entgelt hätte telefonieren können.

Beim Ausweis volumenbasierter Bestandteile (*Ziffer 9 - 11*) handelt es sich um ein Novum im Bereich des Einzelverbindungsnaachweises. Dabei wird zum jetzigen Zeitpunkt von einer zu detaillierten Regelung abgesehen, da so zunächst Erfahrungen bei der praktischen Umsetzung dieses für den Einzelverbindungsnaachweis neuen Teilaspektes im Massenmarkt gesammelt werden können. Ferner können so Vorfestlegungen im Verhältnis zu der nach § 45g Abs. 1 Nr. 3 TKG zu treffenden Festlegung zur Verbindungspreisberechnung bei volumenabhängig tarifierten Verbindungen vermieden werden.

Die Regelung in *Ziffer 9* sieht den Ausweis des genutzten Datenvolumens vor. Dieses ist auch von der Ermächtigungsgrundlage in § 45e TKG umfasst. Denn bereits die Gesetzesbegründung zum wortgleichen Regierungsentwurf stellt dieses klar. Danach ist im Vergleich zur Regelung in § 14 TKV-1997 die „bisherige Beschränkung auf Sprachkommunikation“ entfallen, „so dass auch Einzelverbindungsnaachweise für Online-Verbindungen verlangt werden

können“<sup>1</sup>. Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber auf die entsprechenden Entwicklungen im Markt reagieren wollte. Die Regelung in *Ziffer 9* zum Ausweis des Datenvolumens setzt diesen gesetzgeberischen Willen um. Dabei soll die Kennung des Dienstes bzw. die Kennzeichnung der Leistungsart den Endkunden in die Lage versetzen, in Verbindung mit den jeweiligen Vertragsunterlagen bzw. Preisblättern seines Anbieters, die Rechnung auch in Bezug auf die genutzten Datenvolumina nachzuvollziehen.

Die in *Ziffer 10* vorgesehene Regelung (Tagesaggregation als Ausweishäufigkeit) ist als ein erster Ansatz im Bereich des Ausweises von Datenvolumina zu verstehen. Das bedeutet, dass ein bereits existierender, detaillierterer Ausweis von Datenvolumina seitens der Anbieter möglichst beibehalten werden sollte. Dieses gilt insbesondere dann, wenn – wie bspw. im Mobilfunkbereich – bei der Abrechnung auch kleinere Datenmengen eine größere Entgeltrelevanz für den Endkunden erhalten können. Andererseits stellt die o. g. Regelung in anderen Marktsegmenten aufgrund unterschiedlicher technischer Voraussetzungen und anderer Geschäftsmodelle wiederum eine für den Endkunden ausreichende Aufgliederungstiefe für einen *Standard*nachweis dar. Sollte sich die Ausweishäufigkeit in der praktischen Umsetzung für den Endkunden als problematisch erweisen, könnten weitere Änderungen hierzu seitens der Bundesnetzagentur erwogen werden.

Die Festlegung in *Ziffer 12* zu Telekommunikationsvorgängen aus Call-by-Call ist erforderlich geworden, da über unterschiedliche Konzerntöchter hergestellte Telekommunikationsvorgänge, die jeweils über verschiedene Kennzahlen verfügen, gemeinsam ausgewiesen werden. Eine leicht handhabbare Überprüfung der jeweiligen Telekommunikationsvorgänge ist in diesem Fall nicht mehr gewährleistet.

Die Festlegung zu *Ziffer 13* stellt eine Gesetzeskonkretisierung dar.

Auch die festgelegten Angaben bei Mindestumsatz und Kontingente (*Ziffer 14 und 15*) sind für eine Nachvollziehbarkeit nicht verzichtbar. Trotz Vereinbarung eines Mindestumsatzes (z.B. 20 Euro/Monat) hat der Teilnehmer ein weiter bestehendes Interesse an der Überprüfbarkeit der zustande gekommenen Telekommunikationsvorgänge. Auch bei der Vereinbarung von Pauschalentgelten für die Nutzung bestimmter Mengen von Telekommunikationsdiensten ist die Aufschlüsselung der Nutzung erforderlich, wenn die durch Pauschalentgelt abgegoltene Leistungsmenge überschritten wird. Denn der Teilnehmer muss hier nachvollziehen können, ob die Erfassung der Telekommunikationsvorgänge und ihre Abrechnung zutreffend ist oder nicht. Ungeachtet der Anforderungen gemäß § 45e TKG ist die Aufschlüsselung gemäß § 99 Abs. 1 S. 1 2. Hs nach einzelnen Telekommunikationsvorgängen nunmehr datenschutzrechtlich erlaubt, auch wenn das Kontingent nicht ausgeschöpft wurde.

Die in *Ziffer 16* (Ausweis von Kontingenten bei Datenvolumina) vorgesehene Regelung dient der Klarstellung. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Vereinbarung eines bestimmten Downloadvolumens ab Überschreiten dieser Grenze ebenfalls der entsprechende Nachweis auf dem Einzelverbindungs nachweis erfolgt. Auch wenn bei den zurzeit aktuellen Festnetz-Endkundenangeboten die Flatrate eine weitreichende Marktdurchdringung erreicht hat, so ist die o. g. Regelung vor dem Hintergrund der weiterhin kostenintensiven Datendienste im Mobilfunkmarkt geboten.

Die in *Ziffer 6 S. 2, Ziffer 8 S. 2, Ziffer 11 S. 2, Ziffer 15 S. 4* (Teilnehmer mit Individualvereinbarungen) vorgenommenen Regelung beruht auf dem Umstand, dass der Gesetzeswortlaut mit dem Begriff „Teilnehmer“ (vgl. § 3 Nr. 19 TKG) eine Anwendung der Regelung zum Einzelverbindungs nachweis auf Privatkunden und Geschäftskunden zulässt. Sollte es für den Geschäftskunden jedoch praktikabler sein, eine von den Festlegungen in den *Ziffern 6, 8 11 oder 15* abweichende Regelung mit seinem Telekommunikationsanbieter zu vereinbaren, so wird dieses mit der o. g. Ergänzung ermöglicht.

---

<sup>1</sup> BT Drs. 16/2581, S. 25.

Ein milderes, in gleicher Weise geeignetes Mittel zur Erreichung der Ziele des § 45e TKG ist nicht ersichtlich. Die Angaben beschränken sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf ein Minimum, das eine sinnvolle und leicht handhabbare Überprüfung der in Rechnung gestellten Telekommunikationsvorgänge noch zulässt. Von der Auferlegung umfangreicher Informationspflichten, die für den Teilnehmer kaum mehr Transparenz, sondern in vielen Fällen aufgrund der Datenfülle eher ein weniger an Transparenz bringen, wurde abgesehen. So wird insbesondere auf die Ausweisung von im Rahmen der Nutzung von Internetdiensten im Weiteren angewählten Nummern (IP-Adressen aufgerufener Internetseiten) verzichtet. Der Teilnehmer kann diese Informationen im Übrigen regelmäßig im Verlauf seines verwandten Internet-Browsers nachsehen.

Außerdem wird keine verbindliche Kennzeichnung von Diensten, bei denen das übliche Prinzip „Calling-Party-Pays“ umgekehrt wird („Receiving-Party-Pays“), vorgeschrieben. Hierzu gehören insbesondere R-Gesprächsdienste (§ 66i TKG), eingehende Telekommunikationsvorgänge bei International Roaming, eingehende Telekommunikationsvorgänge bei Kurzwahldiensten, § 3 Nr. 11b TKG. Nach Auffassung der Bundesnetzagentur ist eine solche Kennzeichnung zwar auch im Standardnachweis wünschenswert. Die durch eine verbindliche Vorgabe in der Fakturierung entstehenden Kosten würden allerdings die Zugewinne bei der Leichtigkeit der Überprüfbarkeit der Telekommunikationsvorgänge nicht rechtfertigen. Die Ausweisung nach den im Übrigen geltenden Angaben ist für eine Überprüfung ausreichend, so dass dieser Aspekt dem Wettbewerb um Dienstemerkmale überlassen bleiben sollte.

Die Anforderungen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Die betroffenen Anbieter werden durch die Festlegung nicht unangemessen belastet.

Um die Kosten für evtl. erforderliche Anpassungen der IT-Systeme der Anbieter möglichst gering zu halten, wurde auf eine weitgehende Kontinuität der Vorgaben der Regulierungsbehörde zu § 14 TKV (RegTP, ABl. 18/98, 2008ff.) und dieser Festlegung geachtet. Diese vorliegende Festlegung fußt gedanklich auf den früheren Vorgaben und entwickelt diese lediglich gemäß den geänderten rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen fort.

## **Form**

§ 45e TKG bezweckt, den Teilnehmer in die Lage zu versetzen, einfach, schnell und effektiv die Entgelte für seine Telekommunikationsverbindungen zu überprüfen und zu kontrollieren. Hierfür soll er beim Standardnachweis entgeltfrei eine nach Mindestkriterien aufgeschlüsselte Übersicht über seine Telekommunikationsvorgänge erhalten. Hiermit wird sichergestellt, dass dieses Instrument der Entgeltkontrolle von einer Vielzahl von Kunden genutzt werden kann und die Telekommunikationsunternehmen nicht durch eine Erhebung von Entgelten Barrieren gegen die effektive Entgeltkontrolle errichten können. Zur Erreichung dieses Normzwecks notwendig und daher mit umfasst ist eine Zurverfügungstellung des Einzelbindungsnachweises in einer Art und Weise, die dem Kunden ohne weiteres die Kenntnisnahme des Einzelbindungsnachweises und dessen Weiterverwendung ermöglicht.

Mit der in *Pkt. II Ziffer 1* („Auf Verlangen Schriftform“) vorgesehenen Regelung wird grundsätzlich die Schriftform als Standardform des Einzelbindungsnachweises i. S. v. § 45e TKG festgelegt. Denn bei der elektronischen Rechnung kann zurzeit generell noch nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kunden ohne weiteres eine Kenntnisnahme des Einzelbindungsnachweises und dessen Weiterverwendung möglich ist. In tatsächlicher Hinsicht ist der Nutzungsgrad der für den Rechnungsempfang notwendigen Telekommunikationsdienste (WWW, E-Mail) noch nicht mit dem Nutzungsgrad des postalischen Zuliefernetzes vergleichbar. Nach einer aktuellen Studie (06/2007) sind zurzeit 60,2% der bundesdeutschen Bevölkerung im Internet aktiv (<http://www.nonliner-atlas.de/>). Ferner ist bei gesetzessystematischer Betrachtung § 14 Abs. 1 S. 2 UStG zu berücksichtigen. Danach sind Rechnungen auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elekt-



ronischem Weg zu übermitteln. Das UStG geht damit im Grundsatz von einer Rechnungserstellung im Papierformat aus. Nur bei Vorliegen einer Zustimmung des Empfängers kann die Rechnung alternativ auf elektronischem Wege übermittelt werden. Im Ergebnis handelt es sich bei der elektronischen Rechnung zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher noch um eine im Vordringen befindliche, aber noch nicht allgemein anerkannte gleichberechtigte Alternative zur herkömmlichen Papierrechnung.

Soweit der Endkunde die Papierform jedoch nicht „verlangt“, haben die Anbieter darüber hinaus die Möglichkeit, die elektronische Bereitstellung zu realisieren. Damit wird u. a. dem Einwand Rechnung getragen, dass Geschäftskunden zur besseren Weiterverarbeitung gerade die elektronische Bereitstellung explizit wünschen.

Das Merkmal „unentgeltlich“ hat hier eher klarstellende Bedeutung, da sich dieses bereits aus der gesetzlichen Regelung ergibt (vgl. § 45e Abs. 2 S. 2 a. E. TKG).

Mit der in *Pkt. II Ziffer 2* (Vertragsabschluss per Internet und regelmäßige Abrechnung von Internetverbindungen) ist für den Grundsatz in Ziffer 1 eine Öffnungsklausel vorgesehen. Damit wird die Regelung sowohl für den Teilnehmer als auch für die Anbieter bei weiter fortschreitender Nutzung des Online-Zugangs entwicklungs offen ausgestaltet. Es kann den Anbietern bei steigender Nutzung des Internets letztlich nicht verwehrt werden, auch die elektronischen Übermittlungsformen aufgrund der damit verbundenen Kostenvorteile zu nutzen. Ferner wird damit auch dem in anderen Bereichen bereits zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willen nach einer unterschiedslos akzeptierten Nutzung elektronischer Medien Rechnung getragen (vgl. § 126a BGB, § 130a ZPO).

Die Festlegung dieser Vorgehensweise als Standard i. S. d. § 45e TKG ist dann gerechtfertigt, wenn der Endkunde selbst zum Vertragsschluss das Internet wählt. Denn die Form, die für den rechtlich viel weitreichenderen Vertragsschluss vom Endkunden freiwillig genutzt wird, muss für den „Standard“ des monatlichen Verbindungsnachweises erst recht gelten.

Mit der 2. Alt. („regelmäßigen Abrechnung von Internetverbindungen“) wird der Fall erfasst, dass der Endkunde den Vertrag zwar im Ladengeschäft schließt, das gewählte Produkt jedoch die Nutzung des Internets zulässt und der Endkunde dieses auch tatsächlich in Anspruch nimmt. Auch in dieser Konstellation erscheint es gerechtfertigt, als Standard lediglich die elektronische Form vorzusehen und den Unternehmen das entsprechende Entwicklungspotential zu gewähren.

Darüber hinaus kann der Endkunde im Falle der standardgemäßen elektronischen Form trotzdem die Papierform verlangen, hat dann jedoch die Mehrkosten für diese Bereitstellungsart zu tragen. Somit wird - mit Blick auf die gesamte Gruppe der Endkunden - eine verursachungsgerechte Verteilung der anfallenden Kosten ermöglicht.

Zur Bereitstellung der Papierform dürften maximal die konkret anfallenden Porto-, Papier- und Personalkosten berechnet werden. Denn nach § 45i TKG hat der Endkunde, unabhängig von der Festlegung zum EVN, einen Anspruch auf eine aufgeschlüsselte Rechnung, so dass die Grunddaten inklusive Drucktechnik, etc. bereits beim Unternehmen vorhanden sein müssen.

Mit der in *Pkt. II Ziffer 3* eingefügten Regelung (Informationspflicht bei elektronischer Bereitstellung) wird ein mit der elektronischen Bereitstellung oftmals einhergehendes Informationsdefizit des Teilnehmers ausgeglichen. Denn in der Praxis ist es weit verbreitet, den Einzelverbindungsnachweis als Datei in einem Kundenportal des Anbieters zum Herunterladen bereitzustellen. Da das Einstellen der Dateien von Anbieter zu Anbieter zu unterschiedlichen Zeitpunkten geschieht, ist der Endkunde dazu gezwungen aktiv regelmäßig etwaige Änderungen im jeweiligen Kundenportal zu beobachten. Beim zum Vergleich heranzuziehenden postalischen Versand des Einzelverbindungsnachweises wird dieses üblicherweise automatisch und täglich wahrgenommen. Die o. g. Informationspflicht soll daher ein für den Endnutzer vergleichbares Niveau zwischen Papierform und elektronischer Bereitstellung schaffen. Die Form der Information (bspw. E-Mail oder SMS) ist dabei dem Anbieter

überlassen, so dass eine wenig kostenintensive Lösung realisiert werden kann. Dieses Vorgehen entspricht darüber hinaus der von einigen Unternehmen (bspw. T-Mobile oder Vodafone) in jüngster Zeit angebotenen Praxis.

Mit der gesonderten Feststellung in *Pkt. II Ziffer 4* (Bei Sperre Papierform) wird dem Fall vorgebeugt werden, dass der Endnutzer zuvor die elektronische Form des Einzelverbindungs-nachweises genutzt hat und nunmehr aufgrund der Sperre keinen Zugang mehr zu den entsprechenden, vermutlich strittigen Verbindungsdaten hat. Da einige Stellungnahmen dieses bereits als gängige Praxis bezeichnet haben, dürften damit keine unverhältnismäßigen Belastungen für die Unternehmen einhergehen. Außerdem sind die Anbieter neben § 45e TKG auch im Rahmen von § 45i TKG zur Bereitstellung einer aufgeschlüsselten Rechnung bei Beanstandungen des Endkunden verpflichtet.

### **Übergangsfrist**

Bei der in *Pkt. III.* (Übergangsfrist) getroffenen Regelung ist berücksichtigungswert, dass es sich bei der vorliegenden Festlegung zum Einzelverbindungs-nachweis um die erste, per Allgemeinverfügung zwingende Festlegung nach § 45e TKG handelt. Dabei ist jedoch in grundsätzlicher Hinsicht ebenfalls zu beachten, dass diese die bisherigen, bereits weitestgehend am Markt akzeptierten Auslegungsvorgaben aufgrund der Vorgängerregelung in § 14 TKV-1997 fortschreibt (vgl. hierzu RegTP Mitteilung Nr. 184/1998, Abl. 18/1998, S. 2008). In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus anzuführen, dass mit der ehemaligen Regelung in § 16 TKV-1997 und dem jetzigen § 45i TKG die betroffenen Unternehmen bereits seit mehreren Jahren in der Lage sein müssen, im Rahmen der Beanstandung durch den Teilnehmer einen Großteil der Angaben nachzuweisen. Außerdem ist beachtenswert, dass bei dem in seiner konkreten Ausgestaltung sehr schnelllebigen Endkundenmarkt bei zu langen Übergangsfristen durch zwischenzeitlich eintretende Änderungen der Produktausgestaltung bereits wieder die Geeignetheit der jeweiligen Maßnahme in Frage gestellt werden könnte.

Im Ergebnis ist damit eine generelle Umsetzungsfrist von sechs Monaten ab Veröffentlichung der Festlegung nach § 45e TKG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur angemessen.

Da bereits aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen absehbar ist, dass bestimmte Regelungen administrativer und technischer Änderungen bedürfen, ist für folgende Regelungen als Ausnahme eine Übergangsfrist von zwölf Monaten ab Veröffentlichung der Festlegung nach § 45e TKG angemessen:

- Pkt. I, Ziffer 4 – Ausweis von Nummern bei Weitervermittlung durch Auskunftsdienste
- Pkt. I, Ziffer 12 – Call-by-Call

Bereits aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen ist absehbar, dass die in Ziffer 4 S. 3-neu vorgesehene Regelung (2. Stufe - Ausweis der Zielrufnummer) administrativer und technischer Änderungen bedarf, die über das in den übrigen Regelungen zu erwartende Maß hinausgehen. Damit ist für diese Maßnahme als Ausnahme eine Übergangsfrist von 18 Monaten ab Veröffentlichung der Festlegung nach § 45e TKG angemessen.

Geplante Abweichungen von den unter B.I. – III getroffenen Festlegungen sind der Bundesnetzagentur unverzüglich unter folgender Adresse anzuzeigen:

Bundesnetzagentur  
Referat 216  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit des Bescheides.

**Hinweis:**

- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.
- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter <http://www.bundesnetzagentur.de/enid/elektronische-kommunikation> aufgeführt.

216a

---